

wesen einestheils den Landgemeinden angefohlen werde, das ritterschaftliche Besizthum in beschwerender Weise mit zu übertragen und das letztere von einer paritätischen Theilnahme unbillig privilegiert ausgenommen sei; andertheils aber räume man demselben Ehrenvorrechte ein, welche das Ehrgefühl der übrigen Grundbesizer verletzen und die Besorgung der Angelegenheiten beim Kirchen- und Schulwesen erschweren und hemmen.

Anstoß nehmen die Petenten

1) an §. 11 des Gesetzes, wonach die Rittergüter nur in derjenigen Parochie mitleidend sein sollen, in welche der Ritterguthshof eingepfarrt ist, indem diese Bestimmung in Verbindung mit §. 21 für das ritterschaftliche Grundeigenthum eine Ausnahme von der Mitleidenheit herbeiführe, insofern nämlich, als nach dieser §. unbewegliches Eigenthum, außerhalb dem Bezirke der Kirchen- oder Schulgemeinde gelegen, ganz unberücksichtigt gelassen werden solle.

Eine gleiche Unzuträglichkeit wollen sie

2) darin finden, daß in Ansehung der für den Ritterguthsbesizer und seine Familie nach §. 12 und 13 nach der Kopffzahl auszuwerfenden Beitragsquote derselbe der Gemeinde entgegengesetzt, von letzterer ausgenommen, das Gesinde des Ritterguths aber der Gemeinde zugewiesen werde, bei der Veränderlichkeit des Personalverhältnisses der Ritterguthsbesizer aber würden fast alljährlich neue Feststellungen der Beitragsquote durch die Inspectionen nöthig, was aber nur hemmend auf die Geschäfte wirke.

Noch prägravirender erachten Petenten

3) die Bestimmung §. 15, daß von der ermittelten Beitragssumme auch noch 25% in Abzug gebracht und in keinem Falle vom Rittergute mehr als $\frac{2}{3}$ des auf das unbewegliche Eigenthum repartirten Beitrags übertragen werden sollen, jener Abzug aber selbst fortzubestehen habe, wenn die neue Grundsteuer eingeführt werde, sowie sie auch

4) gegen die Vorschrift §. 23 einen Tadel aussprechen, wonach die bisher befreit gewesenen Güter nicht mitleidend sein sollen für die Aufbringung solcher Anlagen, welche zu Deckung von Schulden bestimmt sind, die vor Erlassung des Gesetzes auf den Credit der Kirchen- und Schulgemeinden aufgenommen worden waren.

Weiter erblicken die Bittsteller

5) ungehörige Ehrenvorrechte für die Rittergüter darin, daß ihnen nach §. 12 und 13 ihre Beiträge, unabhängig von den weitern Beschlüssen der Gemeinden, ausgeworfen, demnächst aber nach §. 18 dieselben, auch wenn ihnen das Patronatrecht nicht zusteht, über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Parochialeinrichtungen, aus welchen ihnen neue Lasten entstehen, gehört und überhaupt auch bei Verwaltung des Kirchenvermögens und bei Abnahme der Kirchrechnungen zugezogen werden sollen, während es doch in manchen Parochieen bäuerliche Grundbesizer geben könne, welche mit gleichem oder größerem Grundeigenthum versehen seien, als die eingepfarrten Rittergüter.

Petenten erörtern hiernächst die Frage, welche rechtliche Ansprüche diese privilegierte Classe der Landbesizer auf jene Befreiung und Ehrenvorrechte habe, und gelangen zu der Ueberzeugung, daß diese Bevorzugungen weder nach der frühern Gesetzgebung, noch nach der bestehenden Rechtspraxis, noch viel weniger nach dem Wesen der Rechtsgleichheit begründet, und so weit sie nicht die Collatur- oder Patronatrechte betrafen, abzuschaffen seien.

ad II., die Landgemeindeordnung betreffend.

An diesem Gesetze haben die Petenten hauptsächlich zweierlei ausgestellt; einmal, daß die Rittergüter von den Landgemeindeverbindungen ausgeschlossen worden seien, und dann, daß ihnen sogar gestattet worden, ihr bäuerliches Besizthum in den Gemeindeversammlungen durch Beauftragte aus der Dienerclasse vertreten zu lassen.

Die Petenten gehen davon aus, daß die Rittergüter in den wichtigsten communlichen und polizeilichen Beziehungen auf den Landgemeinden gleiches Interesse hätten, namentlich für Kirchen-, Schul- und Armenversorgungszwecke, und folgern daraus, daß ihnen Exemtionen, wie die bemerkten, nicht hätten zugestanden werden sollen. Wären frühere factische Ausnahmezustände in Bezug auf Trennstücke von Rittergütern aufgehoben und diese den Landgemeinden überwiesen worden, so wäre es den Zeitforderungen angemessen gewesen, dieses Verhältniß hinsichtlich der Hauptgüter selbst eintreten zu lassen.

Petenten empfinden einen tiefen Schmerz, daß man es als Ehrenrecht der Ritterguthsbesizer betrachtet habe, sie von den Gemeindeversammlungen frei zu halten, indem man ihnen gestattet hätte, selbst ihr bäuerliches Besizthum durch ihre Dienstleute vertreten zu lassen. Damit sei aber bitter erklärt worden, daß es der Würde des Ritterguthsbesizers nicht entspreche, an den Versammlungen der Landgemeinden und an deren Ehrenämtern Theil zu nehmen. Tief verletzt finden sich aber die Petenten dadurch, daß es den erstern erlaubt sei, zum Stellvertreter in der Versammlung seinen Dienstmann, seinen Kutscher und Reitknecht abzuordnen.

ad III., die Armenordnung betreffend.

Die Petenten haben an derselben zweierlei auszusprechen: daß Besizer von Rittergütern zu den vom Grundbesiz aufzubringenden Anlagen höchstens nur bis zum vierfachen Betrag eines Vollhufners beitragspflichtig sein sollen; und dann, daß (außer dem Fall gütlichen Uebereinkommens) mit den Ritterguthsbesizern über deren Beitragsmodalitäten nicht eher zu entscheiden sei, als bis der Geldbedarf wirklich eintritt.

Nach dieser Bestimmung, sagen Petenten, treten Fälle ein, daß ein Fünfhufner mehr als der Ritterguthsbesizer beitragen müsse, auch wenn der Letztere vielleicht 30 Hufen besize. Ein solches Verhältniß sei aber dem Gleichheitsprincipe gänzlich entgegen. Auch habe das Gesetz vom 11. April 1772, die Abstellung des Bettelwesens betreffend, die Rittergüter, in Betracht, daß vorzüglich durch ihre zahlreichen, persönlichen und Wirthschaftsdienstleute den Gemeinden Arme entstünden, für vorzugsweise beitragspflichtig erklärt.

Petenten machen über diese Bevorzugung der Rittergüter in der neuern Gesetzgebung in bitterm Bemerkungen sich Luft, und schließen ihr Gesuch mit dem Antrag:

die zweite Kammer wolle bei der hohen Staatsregierung sich dahin verwenden, daß nächster Ständeversammlung Gesetzworschläge eröffnet werden, welche die oben bemerkten Ehren- und reellen Vorrechte und Befreiungen der Rittergüter wieder aufzuheben geeignet seien; auch wolle die Kammer der weitern Fortbildung eines derartigen Privilegienzustandes einer Bodenclasse die Zustimmung versagen.

Nachdem gegenwärtige Petition der vierten Deputation zugewiesen und von ihr berathen worden ist, hat sie ihr

Gutachten

dahin auszusprechen.

Die Petenten gehen bei Beurtheilung der besprochenen Gesetze von der Aussicht aus, wie es schon bei Gründung der Verfassungsurkunde als etwas Fehlerhaftes zu betrachten gewesen